



Der Bürgermeister

Öffentliche Beschlussvorlage 077/2012
Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung: 10 - Zentraler Steuerungsdienst	Datum: 10.04.2012
Produkt: 10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst	

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	19.04.2012	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.04.2012	Entscheidung

Übertragung der Zuständigkeit nach § 29 GO NRW auf den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Verfahren nach § 29 GO NRW auf den Bürgermeister zu übertragen.

Sachverhalt:

Für die Landtagswahlen am 13.05.2012, Bundestagswahlen in 2013, Kommunalwahlen und Europawahl in 2014 und die Bürgermeisterwahl in 2015 werden jeweils 200 Einwohner als ehrenamtliche Helfer in den Wahlvorständen benötigt.

Dabei üben die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter sowie die Beisitzer in den Wahlvorständen gemäß § 2 Abs. 8 Kommunalwahlgesetz eine nebenberufliche vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts anzuwenden sind. Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit regelt § 28 Abs. 1 GO NRW. Danach ist jeder Einwohner grundsätzlich verpflichtet, für die Gemeinde ehrenamtlich tätig zu werden.

Die Berufung zu Wahlhelfern stellt regelmäßig ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, dessen Erledigung dem Bürgermeister zufällt (§ 41 Abs. 3 GO NRW). Dabei kann er grundsätzlich frei darüber bestimmen, wen er in die Wahlvorstände beruft. Jedoch aus Gründen der Sicherheit des Wahlgeschäfts ist es erforderlich, die Schlüsselpositionen in den Wahlvorständen, nicht zuletzt die des Schriftführers, möglichst mit Verwaltungskräften der im Stadtgebiet angesiedelten Behörden zu besetzen. Insgesamt muss der Wahlvorstand in der Lage sein, am Wahltag jede auf ihn zukommende Entscheidung sachgerecht treffen zu können.

Obwohl auf eine breite Fächerung bei der Heranziehung geachtet wird, führen diese grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung sowie die kurzen Abstände zwischen den einzelnen Wahlen zwangsläufig auch zu wiederholten Einberufungen der gleichen Einwohner innerhalb kurzer Zeit. Meistens handelt es sich dabei um städtische Bedienstete oder Mitarbeiter der o.g. Behörden wie z. B. dem Finanzamt oder dem Kreis Coesfeld. Aber auch die Berufung der „weniger geforderten“ Beisitzer des Wahlvorstandes gestaltet sich von Wahl zu Wahl schwieriger. Einer Zusage stehen regelmäßig drei bis vier Ablehnungen gegenüber. Als vermeintliche Gründe werden z.B. angeführt: Familienfeier, Schützenfest, Kururlaub, wiederholte Einberufung, persönliche Gründe, der Verweis auf

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes oder Arbeitslose bei eigener Berufstätigkeit. Diese angeführten Gründe rechtfertigen eine Ablehnung regelmäßig jedoch nicht.

Tatsächlich kann die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden (§ 29 Abs. 1 GO NRW). Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, soweit er nicht die Entscheidung dem Bürgermeister überträgt (§ 29 Abs. 2 GO NRW).

Bei der derzeitigen Rechtslage müsste daher der Rat entscheiden, ob ein triftiger Grund vorliegt, der eine Ablehnung berechtigt. Dieses Verfahren konnte bislang nur durch einen erhöhten Verwaltungsaufwand vermieden werden. Einberufungen erfolgten solange, bis alle Wahlvorstände ausreichend besetzt waren. Ob dieser erhöhte Verwaltungsaufwand allein auch zukünftig noch ausreicht, um alle Wahlvorstände zu besetzen, ist zumindest zweifelhaft, gerechtfertigt ist er aber sicherlich nicht. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Prüfungsverfahren nach § 29 GO NRW auf den Bürgermeister zu übertragen. Damit würde es der Verwaltung ermöglicht, auf die Fälle – ggf. auch unter Androhung und Festsetzung eines Ordnungsgeldes – zu reagieren, die die ehrenamtliche Tätigkeit ohne Angabe eines wichtigen Grundes ablehnen.